



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Wolfgang Dietz
Wickenweg 60
60433 Frankfurt

w.dietz.2.kfh4sms3xk@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 27. August 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Gesetzesbegründung Änderung Grunderwerbsteuergesetz**

BEZUG Ihr Antrag vom 5. August 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10287**

DOK **2020/0855708**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dietz,

in Ihrer E-Mail vom 5. August 2020 stellen Sie unter Berufung auf das IFG folgende Fragen:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 26.2.1997 I 418, 1804; zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 25.3.2019 I 357

Wo kann ich die einzelnen Gesetzesbegründung nachlesen?“

- I. Ihrem Antrag gebe ich mit nachfolgender Information statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, welche nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören ausdrücklich nicht dazu. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen begehrten Gesetzesbegründungen sind auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrats allgemein zugänglich. Die von Ihnen genannte Gesetzesbegründung finden Sie beispielweise auf der Seite des Bundestages unter dem Stichwort „Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG).

Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter folgendem Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2019-03-28-Brexit-StBG/0-Gesetz.html

Von einer Übersendung der Gesetzesbegründung wird nach § 9 Absatz 3 IFG abgesehen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.